



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

24. Jahrgang Nr. 5 28.02.2019

## **Inhaltsverzeichnis**

| Satzung zur 1. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der |   |
|---|---|
| Stadt Erkrath vom 27.02.2019  | 2 |
| Öffentliche Zustellung  | 4 |

# Satzung zur 1. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 27.02.2019

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und insbesondere der §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende Änderungssatzung zur Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

#### § 5 Gebühren

- (1) Für erbrachte Leistungen werden in einem Umkreis von 25 km, ausgehend vom Standort des Einsatzfahrzuges in der Feuer- und Rettungswache Erkrath, folgende Gebühren erhoben:
  - a. Krankentransport 346,00 €
  - b. Notfalleinsatz mit Transport 331,00 €.
- (2) Wird beim Einsatz eine Entfernung von mehr als 25 km zurückgelegt, sind neben der Gebühr nach Abs. 1 für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer 0,54 € zu entrichten.
- (3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Krankentransportes oder eines Notfalleinsatzes mit Transport von mehreren Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 231,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe a zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 7 sowie 221,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe b zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 7.
- (4) Bei ambulanten Behandlungen sind die ersten 15 Minuten Wartezeit gebührenfrei. Ab der 16. Minute wird für jede weitere 15 Minuten Wartezeit eine Wartegebühr von 87,00 € berechnet.
- (5) Das Entgelt für eingesetztes Feuerwehreinsatzpersonal, Feuerwehrfahrzeuge sowie Material zur Unterstützung in einem Rettungsdienst- oder Krankentransporteinsatz

(z.B. für den Einsatz der Krankentransportlagerung des Rettungskorbes der Drehleiter) als zusätzliche Dienstleistung der Feuerwehr wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der "Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr, (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Bei grober Verschmutzung des Patientenraumes der Einsatzfahrzeuge sowie nach der Durchführung von Infektionstransporten ist für die notwendige zusätzliche Reinigung und Desinfektion der Einsatzfahrzeuge neben der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a. oder b. ein Zuschlag in einer Höhe von 34,00 € zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfaha) ren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 27.02.2019

gez. Christoph Schultz Bürgermeister

\*\*\*

### Öffentliche Zustellung

١.

Für den Aufsteller eines Altkleidersammelcontainers an dem Standort

Bismarckstraße / Bernsauplatz (Ortsteil Alt-Erkrath),

liegt beim Fachbereich Einwohner · Ordnung der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Zimmer 003, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

## Ordnungsverfügung vom 27.02.2019, Aktenzeichen 32-1/ Altkleidercontainer Bernsauplatz

Diese Ordnungsverfügung kann nicht an den Adressaten zugestellt werden, weil dieser unbekannt ist. Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle an den Tagen von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie an Montagen, Dienstagen und Donnerstagen jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zuletzt geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet von dem Tag der Bekanntgabe / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung, als zugestellt, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 27.02.2019

Stadt Erkrath

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Döhr

II.

Für den Aufsteller eines Altkleidersammelcontainers an dem Standort

- In den Birken (Ortsteil Hochdahl),
- •

liegt beim Fachbereich Einwohner · Ordnung der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Zimmer 003, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 27.02.2019, Aktenzeichen 32-1/ Altkleidercontainer In den Birken

Diese Ordnungsverfügung kann nicht an den Adressaten zugestellt werden, weil dieser unbekannt ist. Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle an den Tagen von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie an Montagen, Dienstagen und Donnerstagen jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zuletzt geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet von dem Tag der Bekanntgabe / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung, als zugestellt, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 27.02.2019

24. Jahrgang

Stadt Erkrath Der Bürgermeister Im Auftrag

gez. Döhr

\*\*\*

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, 2021/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <a href="https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen">https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen</a> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.